



EVANGELISCHE HOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

**Prüfungsordnung der
Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
für den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung
Qualifizierte**

vom 16.10.2007 (Amtl. Bekanntm. 2007/Nr. 6)
zuletzt geändert am 18.04.2019 (Amtl. Bekanntm. 2019/Nr. 3)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Zugangsprüfung	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3 Bewerbung und Zulassung	4
§ 4 Prüfungsausschuss und Prüfende	4
§ 5 Prüfungsverlauf und –formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin- und –ort	4
§ 6 Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik	5
§ 7 Studiengangsspezifische mündliche Prüfung.....	5
§ 8 Bewertung	5
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	6
§ 10 Ergebnis und Zeugnis	6
§ 11 Zugangsberechtigung und Fortführung des Studiums.....	7
§ 12 Wiederholung	7
§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 14 Ungültigkeit von Prüfungen.....	8
§ 15 Datenschutz.....	8
§ 16 In-Kraft-Treten	8

Aufgrund von § 4 der Grundordnung v. 31.10.2003 (Amtl. Bekanntm. 2003/Nr. 7) in Verbindung mit § 11 der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Pflege, Elementarpädagogik und in den Masterstudiengängen im Falle der Zulassungsbeschränkung (Vergabeordnung) v. 22.03.2007 (Amtl. Bekanntm. 2007/ Nr. 4) zuletzt geändert am 20.12.2010 (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 13) und entsprechend des § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 und der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. S.160) hat die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

- (1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.
- (2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt – vorbehaltlich der Zulassung zum Studium nach Absatz 4 – zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester desjenigen Studiengangs, den die/der Bewerber_in im Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung genannt hat.
- (3) Das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, ist nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.
- (4) Mit bestandener Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium festgestellt. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen.
- (5) Ist für das Studium im angestrebten Studiengang auch der Nachweis einer studiengangbezogenen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischen Tätigkeit zu erbringen, so tritt dieses Erfordernis neben das Erfordernis des Bestehens der Zugangsprüfung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zur Prüfung hat Zugang wer

1. eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder eine sonstige nach Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und
2. danach eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf ausgeübt hat; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

§ 3 Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Bewerbung zur Zugangsprüfung ist auf einem Formblatt unter Angabe des angestrebten Studiengangs schriftlich an das Studierendensekretariat der EvH RWL zu richten. Mehrfachbewerbungen zum selben Semester sind unzulässig. Die Voraussetzungen des § 2 sind nachzuweisen.
- (2) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung für das Wintersemester endet am 1. April, für das Sommersemester am 1. Oktober. Für Studiengänge, die nur einmal jährlich angeboten werden, finden Zugangsprüfungen nur einmal jährlich statt. Für den Studiengang Elementarpädagogik endet die Bewerbungsfrist am 1. Oktober, für den Studiengang Pflege endet die Bewerbungsfrist am 1. April.
- (3) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Basis dieser Ordnung, nach formaler Vorprüfung durch das Studierendensekretariat.

§ 4 Prüfungsausschuss und Prüfende

- (1) Die Abnahme der Zugangsprüfung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses. Er entscheidet über den Erfolg der Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss beauftragt qualifizierte Prüfer_innen der kooperierenden Organisation mit den zentralen Teilprüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik gemäß § 5 Abs. 2.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer_innen für die studiengangspezifische mündliche Prüfung. Jede mündliche Teilprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen.
- (4) Zur Abnahme der studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteile sind Professor_innen, Honorarprofessor_innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte befugt.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die fachlichen Gebiete der studiengangspezifischen mündlichen Prüfung und gibt sie den Bewerber_innen rechtzeitig mit der Einladung zum Prüfungstermin bekannt. Er koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerber_innen rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine und -orte.

§ 5 Prüfungsverlauf und –formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin- und –ort

- (1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus drei für alle Bewerber_innen gleichartigen Prüfungsteilen zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sowie zusätzlich einem studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteil (Teilprüfungen).
- (2) Die Prüfungsteile zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sind nachzuweisen durch das Bestehen dieser in einem zentralen Testverfahren der nordrhein-westfälischen Hochschulen angebotenen Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsteil zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen im Bereich Englisch kann auch durch das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Anlage A nachgewiesen werden. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Der Sprachtest umfasst je nach Testanbieter schriftliche und mündliche Bestandteile.

(4) Wer in jeder der drei Teilprüfungen Deutsch, Englisch und Mathematik zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) (vgl. § 8) erreicht hat, wird zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

§ 6

Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik

(1) Die Prüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik wird schriftlich, unter Aufsicht und mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der/die Kandidat_in soll nachweisen, dass er oder sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.

(2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet der oder die Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.

(3) Die Prüfung umfasst für die Bereiche Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils 90 Minuten.¹

§ 7

Studiengangsspezifische mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird an der EvH RWL vor zwei Prüfenden abgelegt. Die Prüfenden bestellt der Prüfungsausschuss. Er bestimmt auch die fachlichen Gebiete der mündlichen Prüfung. Die/der Kandidat_in soll nachweisen, dass er oder sie über das notwendige studienfachbezogene Wissen verfügt sowie nachvollziehbar und reflektiert für den angestrebten Studiengang motiviert ist.

(2) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.

(3) Im ersten Teil der Prüfung legt die/der Kandidat_in in einem freien Vortrag seine bzw. ihre Motivation für den angestrebten Studiengang dar. Im zweiten Teil schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das anhand des vorgegebenen Prüfungsthemas fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten prüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Die Bewertung ist der/dem Kandidat_in im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

§ 8

Bewertung

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der/dem jeweiligen Prüfer_in festgesetzt. Die Bewertung des Prüfungsteils nach § 5 Abs. 3 folgt der Anlage A.

(2) Sind mehrere Prüfer_innen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

¹ § 6 Abs. 3 geändert (Amtl. Bekanntm. 2019/Nr. 3)

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend (nicht bestanden) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Einzelbewertungen wird jeweils nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Kandidat_in zum Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der/dem jeweiligen Prüfer_in oder der aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 10

Ergebnis und Zeugnis

(1) Eine Teilprüfung (§ 5 Abs. 1) ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(2) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage B ausgestellt. Das Zeugnis enthält die nach § 8 festgestellten Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 3. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der EvH RWL versehen.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung (Durchschnittsnote) bestimmt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der vier Teilprüfungen. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidat_in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Zugangsberechtigung und Fortführung des Studiums

(1) Studierende, die ihr Studium an einer anderen Hochschule in NRW aufgenommen haben, sind berechtigt, ihr Studium an der EvH RWL fortzusetzen, wenn sie zum Personenkreis des § 10 Abs. 1 Vergabeordnung gehören. Studierende gem. § 10 Abs. 2 Vergabeordnung sind berechtigt, ihr Studium an der EvH RWL im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang fortzusetzen.

(2) Bewerber_innen, die das Studium an einer Hochschule in einem anderen Bundesland als beruflich Qualifizierte aufgenommen haben, können ihr Studium im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang an der EvH RWL fortsetzen, wenn ihnen die abgebende Hochschule bescheinigt, dass sie ein Jahr lang erfolgreich studiert haben. Eine Fortsetzung des Studiums ist auch zulässig, wenn die Studierenden ihr Studium auch an der EvH RWL hätten aufnehmen dürfen und bei einem Hochschulwechsel innerhalb Nordrhein-Westfalens die Bedingungen des Absatzes 2 vorliegen würden.

(3) Der innerhalb der ersten vier Semester des Studiums erfolgende Wechsel der Hochschule ist für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang für Studierende gem. § 11 der Vergabeordnung ohne nochmalige Zugangsprüfung zulässig, wenn

1. in Bachelorstudiengängen im Durchschnitt pro Semester mindestens 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden oder
2. in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, mindestens zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Semester vorgesehen sind.

Werden die Nachweise innerhalb der ersten vier Semester des Studiums erbracht, ist der spätere Wechsel der Hochschule für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang zulässig.

§ 12 Wiederholung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden. Die Anzahl der Versuche für die Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung ist nicht beschränkt.

(2) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung für den Studiengang angeboten wird.

(3) Waren Prüfungsteile bestanden, so sind sie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf eine Wiederholungsprüfung anzurechnen. Die Anrechnung ist nur möglich, wenn die Wiederholungsprüfung spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungsversuch angetreten wird.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Kandidat_in auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Arbeiten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 10 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 10 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 10 ausgeschlossen.

§ 15

Datenschutz

Die EvH RWL erhebt bei den Bewerber_innen die zur Durchführung der Zugangsprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung erforderlichen Daten. Des Weiteren holt die EvH RWL eine schriftliche Einwilligung der Bewerber_innen zur Weitergabe dieser Daten an die die zentrale Prüfung (§ 5 Abs. 2) durchführende Hochschule ein. Diese Einwilligung vorausgesetzt, ist die EvH RWL auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Datenverwendung berechtigt, die Daten an die durchführende Hochschule zu übermitteln. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung ist die durchführende Hochschule berechtigt, die Daten zur Durchführung der Prüfungsverfahren zu nutzen. Die kooperierende Organisation erhält von den Hochschulen ausschließlich pseudonymisierte Daten. Im Übrigen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der EvH RWL in Kraft.